



Jahrgang

2000

Nummer

12

I N H A L T

Datum

06.04.2000

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinien
des Landkreises Südliche Weinstraße zur
Ausführung des Kindertagesstättengesetzes
vom 10.07.1998

Seite 18 - 19

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Richtlinien des Landkreises Südliche Weinstraße
zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 10.07.1998
in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 03.04.2000

I. Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten im Landkreis Südliche Weinstraße

1. Gem. § 12 Abs. 2 und 6 Kindertagesstättengesetz gewährt der
Landkreis Südliche Weinstraße den Kindergartenträgern Zu-
schüsse zu den Personalkosten der Kindergärten.

Für die Feststellung der Personalkosten und für die personelle
Ausstattung der Kindergärten mit Fach- und Hilfskräften gilt
die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-
gesetzes vom 31.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zuschuss des Landkreises Südliche Weinstraße wird in der
Höhe der ungedeckten Personalkosten gewährt, die nach Abzug
des Trägeranteils, des gewährten Landeszuschusses sowie der
eingenommenen Elternbeiträge verbleiben (Restfinanzierung).
Bei der Festsetzung der vorläufigen Kreiszuschüsse zu den Per-
sonalkosten wird von einem festen Prozentsatz (40 v. H.) ausge-
gangen.
3. Wenn dem Kindergartenträger ein Landeszuschuss zu den Personal-
kosten bewilligt wird, müssen die Gemeinden, in denen die Kin-
der ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die nicht selbst
in voller Höhe bzw. entsprechend der anteiligen Kinderzahl
Personal- und Sachkostenträger der Kindertagesstätte sind,
sich an den Zuschüssen nach Nr. 2 beteiligen. Die Beteiligung
erfolgt in dem Umfange, als wäre die Gemeinde selbst Träger
dieser Kindertagesstätte.

4. Im Falle einer Vereinbarung zwischen freiem Träger und Gemeinde über die Übernahme von Trägeranteilen an den Personalkosten der Kindertagesstätte können diese Personalkostenanteile bei Beteiligung der Gemeinde an der Restfinanzierung angerechnet werden, wenn
 - a) einer in der Zukunft geschlossenen Vereinbarung vom Jugendamt SÜW zugestimmt wird,
 - b) eine in der Vergangenheit geschlossene Vereinbarung für Kindergartengruppen getroffen wurde, welche auf der Basis des Kindergartenbedarfsplanes genehmigt wurde.

Hierzu sind die tatsächlich an den Träger geleisteten Kosten bis spätestens 31.03. des Folgejahres von der Gemeinde mitzuteilen.

5. Für die Beantragung des Kreiszuschusses und die Feststellung der zuschussfähigen Personalkosten ist die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.98 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
6. Das Kreisjugendamt Südliche Weinstraße setzt aufgrund der Anträge der Kindergartenträger die vorläufigen Personalkostenzuschüsse des Landkreises und der Gemeinden fest. Hierzu ist die Zahl der Kinder aus einer Gemeinde vom Kindergartenträger mitzuteilen. Die Auszahlung des vorläufigen Kreiszuschusses erfolgt monatlich.

Die Gemeinden erhalten einen Abdruck des Bewilligungsbescheides über die Höhe der von ihnen an den Kindergartenträger zu zahlenden Anteile.

Nach Prüfung der Schlussverwendungsnachweise setzt das Kreisjugendamt den endgültigen Kreiszuschuss und die Gemeindeanteile fest. Evtl. zu viel gezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

7. Der Kreisausschuss kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichend entscheiden.

II. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft.
2. Die Richtlinien des Landkreises zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 03.12.1997 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.10.1997 treten mit Inkraft-Treten dieser Richtlinien außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 04. April 2000
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.